NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am **22. Dezember 2025** im Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, anlässlich der Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

ÖVP-Fraktion:

Mag[a]. Julia KRIZMANITS	Dominik VLASICH	Vbgm[in]. Angelika MILEDER
Thomas SIMON	Daniel MERSITS (ab TO-Pkt. 2; 19:20 Uhr)	Mag[a]. Sandra HEISZ
Ing. Karl KERESZTESI	Karl HORVATH	

SPÖ-Fraktion:

Bgm. Paul FERCSAK	Manuela FERCSAK, MA	Michael FAZEKAS
DI Thomas SCHREINER	Manfred CSENAR	
Stefan HORVATH	Mag[a]. Jennifer RADNASICH	

MIT:

Philip JURANICH, MA	Luka LASSALLE-ZEICH-MANN

FBL:

Vinzenz MÖRK	Johannes FORSICH

und als Schriftführer GOAR DI Erich FAZEKAS

Ebenfalls anwesend: ---

Abwesend und entschuldigt:

Abwesend und unentschuldigt:

Die Sitzung wird um **19:00** Uhr eröffnet. Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die **gesetzmäßige Einberufung des Gemeinderates** und die **Beschlussfähigkeit fest.**

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden die Gemeinderäte **DI Thomas SCHREINER** und **Karl KERESZTESI** betraut.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass zu Tagesordnungspunkt 7 kein Beschluss gefasst wird, sondern hierzu lediglich ein Bericht erfolgen wird.

Anschließend erfolgt der Übergang zur

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2026

a) Abgaben und Entgelte

b) Höhe des Kassenkredites

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

d) Stellenplan

e) Mittelfristiger Finanzplan

f) Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHO 2020

3. Erlassung von Verordnungen für das Finanzjahr 2026

a) Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe

b) Verordnung über die Einhebung von Kanalbenützungsgebühren

4. Beschlussfassung über die Höhe der Müllentgelte im Altstoffsammelzentrum

5. Erhöhung der jährlichen Transferzahlungen der Gemeinde an die Ortsfeuerwehren: Beschlussfassung

6. Beschlussfassung über die Vereinsförderungen für das Jahr 2026

7. Grundsatzbeschluss über die Finanzierung und Abrechnung von investiven Anschaffungen für die Ortsfeuerwehren

8. Nutzungsbestimmungen für gemeindeeigene Säle: Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.03.2016

9. Bericht und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2025 beschlossenen Darlehensaufnahme für das Kanalprojekt Unterpullendorf

10. Vereinbarung über privatrechtliche Maßnahmen (Optionsverträge) gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019

11. Grundsatzbeschluss über eine Abänderung der Vereinbarung vom 05.09.2022 betreffend Ein- und Ausgaben im Thermengebiet

12. Bericht zum Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld KBBG 2009 idgF

13. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung vom 18.12.2025

14. Beitritt der Gemeinde zur „Raiffeisen Energiegenossenschaft Region Oberpullendorf“, sowie der „Raiffeisen Bürgerenergiegenossenschaft Burgenland“ (Antrag gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)

15. Allfälliges

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 26.09.2025 zur Diskussion und fragt, ob es Einwände gibt. Da auf seine Frage keine Wortmeldung erfolgt, wird das Protokoll vom Vorsitzenden in der vorliegenden Form für genehmigt erklärt.
Nachdem der Vorsitzende das Protokoll für genehmigt erklärt hat und er zum nächsten Tagesordnungspunkt übergeht, meldet sich GR DI Schreiner mit einem Änderungswunsch zum Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu Wort. Da das Protokoll bereits in der vorliegenden Form für genehmigt erklärt worden ist, wird dies vom Vorsitzenden abgelehnt.

2. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2026

a) Abgaben und Entgelte
b) Höhe des Kassenkredites
c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
d) Stellenplan
e) Mittelfristiger Finanzplan
f) Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHO 2020

Eingangs zu diesem Tagesordnungspunkt stellt der Vorsitzende fest, dass allen Gemeinderäten der Voranschlag 2026 samt allen Beilagen, der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2030 sowie weitere Erläuterungen und Erklärungen zu den einzelnen Positionen fristgerecht per E-Mail übermittelt wurden.

Der Vorsitzende gibt den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern einen kurzen Überblick über den Voranschlag 2026, erläutert die wesentlichen Zahlen und Salden und stellt den Voranschlag zur Diskussion. Da seitens der Gemeinderäte keine Wortmeldungen erfolgen, berichtet der Vorsitzende, dass eine schriftliche Einwendung zum Voranschlag 2026 fristgerecht eingebracht wurde. Gemäß der Burgenländischen Gemeindeordnung (Bgld. GemO) ist diese Einwendung im Gemeinderat zu behandeln.

Die im Anschluss angefügte Einwendung wurde von den angeführten Personen (ÖVP-Fraktion) gemäß § 68 Abs. 1 Bgld. GemO fristgerecht eingebracht und allen Gemeinderäten vor der Sitzung per E-Mail übermittelt.

Die Mitglieder des Gemeinderates Angelika MILEDER, Mag. Sandra HEISZ, Karl HORVATH, Ing. Karl KERESZTESI, Mag. Julia KRIZMANITS, Daniel MERSITS, Thomas SIMON und Dominik VLASICH und die Ersatzgemeinderätin Alexandra KRÖPFL geben zum Voranschlag 2026 folgende

EINWENDUNG gemäß § 68 Absatz 1 Burgenländische Gemeindeordnung,

LGBl Nr. 55/2003, in der Fassung LGBl Nr. 97/2025

ab und fordern diese Einwendung bei der Diskussion des Voranschlages zu berücksichtigen.

EINWENDUNG GEGEN DEN VORANSCHLAG GEMÄß § 68 ABS. 1 BGLD. GEMO

1. Allgemeine Kritik am Voranschlag 2026

Der vorgelegte Voranschlag weist einen negativen Saldo 5 auf und ist Ausdruck fehlender finanzieller und politischer Verantwortung. Statt die Herausforderungen der Gemeinde aktiv zu bewältigen, werden neue Schulden in Kauf genommen, wesentliche Investitionen in den Ortsteilen verschoben, und die finanziellen Handlungsspielräume eingeschränkt.

Ein defizitärer Voranschlag ist kein Schicksal, sondern das Ergebnis falscher Prioritäten´. Langfristig wird sich durch einen derartigen Voranschlag der Gestaltungsspielraum der Gemeinde stark einschränken.

- Es fehlen klare Konzepte für Einsparungen, Effizienzsteigerungen und nachhaltige Finanzpolitik.
- Die Bevölkerung zahlt letztlich höhere Abgaben.
- Ohne Korrektur droht ein Verlust der finanziellen Selbstständigkeit der Gemeinde und künftige Auflagen durch die Aufsichtsbehörde.

Dieser Voranschlag kann nur als „Politik des Wegschauens“ bezeichnet werden. Denn trotz zahlreicher Einsparungspotentiale wird nicht auf nicht zwingende Ausgaben verzichtet und ein Plan für die Zukunft, wie man den Haushalt künftig ausgleichen will, fehlt. Es erweckt den Anschein, dass ein negatives Budget in dieser Legislaturperiode bereits zur neuen Normalität geworden ist. Unsere Gemeinde braucht jetzt finanzielle Stabilität statt kurzfristiger politischer Bequemlichkeit.

2. **Einsparungspotenziale im Voranschlag 2026**

- **Aufwandsentschädigung für Mandatare**

Die Gemeinde bezahlt derzeit zehn Mandatare. Drei Funktionen könnten kostenschonend zusammengelegt werden: Umweltgemeinderat, Gemeindekassier und Ortsvorsteher. Die Einsparung beträgt:

Funktion	**Jährliche Bezüge**	**Einsparungspotential bei Zusammenlegung**
Ortsvorsteher Unterpullendorf	7.280 € (14x)	7.280 €
Gemeindekassier	8.253 € (14x)	8.253 €
Umweltgemeinderat	5.502 € (14x)	5.502 €
Gesamt		**18.443 €**

Der Ortsvorsteher von Unterpullendorf könnte zum Beispiel zugleich Gemeindevorstand sein. Die Ortsvorsteher von Klein- und Großmutschen könnten die Aufgaben des Gemeindekassiers und des Umweltgemeinderates übernehmen. Durch die Zusammenlegung der Funktionen könnte unsere Gemeinde auf einen Schlag 18.443,60 Euro einsparen.

Dass der Bürgermeister eine Zusammenlegung schlichtweg damit begründet, dass dies am Anfang der Periode mit den übrigen Parteien, wohlgemerkt ohne ÖVP, ausgemacht wurde, zeigt, dass es den Verantwortlichen hier an der notwendigen Verantwortung für die finanzielle Zukunft der Gemeinde fehlt.

- **Förderungen der Gemeinde**

Eine Förderung ist eine zweckgebundene, zeitlich begrenzte Unterstützung im öffentlichen Interesse, die auch einen sozialen Hintergrund haben soll. Das heißt Schlechter-Verdienende sollen unterstützt werden, damit die Bürger in unserer Gemeinde Chancengleichheit bekommen. Öffentliche Fördermittel sind begrenzt, deshalb müssen sie dort eingesetzt werden, wo sie tatsächlich gebraucht werden. Bei Förderungen sollte auf die soziale Gerechtigkeit geachtet werden, das heißt Förderungen nach dem Gießkannenprinzip sind nicht zielführend. Gerade bei Förderungen braucht es einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeld. Steuergelder dürfen nicht pauschal verteilt werden. Eine Bedürftigkeitsprüfung stellt sicher, dass Mittel zweckmäßig und wirksam eingesetzt werden. Ohne Bedürftigkeitskriterien profitieren oft jene, die auch ohne Förderung investieren oder handeln würden. Das untergräbt die Sinnhaftigkeit öffentlicher Förderungen. Gezielte Förderungen reduzieren Ausgaben und tragen zur Stabilisierung des Haushalts bei. Daher sollten sämtliche Förderungen in der Gemeinde auf ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit überprüft werden.

Wohnbauförderung

Die Diskussion rund um die Neugestaltung der Wohnbauförderung hat gezeigt, dass man in unserer Gemeinde Förderungen nicht mehr gezielt einsetzen möchte, sondern durch die Aufweichung der Richtlinie

mit dem Gießkannenprinzip fördert. Das ist auch an der Entwicklung der Ausgaben für die Wohnbauförderung erkennbar. Seit der Änderung der Richtlinie sind die Ausgaben der Gemeinde enorm gestiegen und es wurden 97.300 Euro ausbezahlt. Seit der Einführung der Wohnbauförderung in der Gemeinde wurden insgesamt 167.700 Euro an Fördermitteln ausbezahlt, das heißt durch die Neuausrichtung in dieser Legislaturperiode (seit 2022) wurden mehr als 50% der gesamten Fördermittel ausbezahlt. Das zeigt, dass die Förderung ihren wahren Charakter verloren hat, denn die Bautätigkeit ist in den letzten vier Jahren nicht so viel mehr geworden, wie die Förderung gestiegen ist.

Gerade der Umgang mit der Förderung für PV-Anlagen zeigt, dass hier gefördert wurde, obwohl die Fördernehmer auch seitens des Bundes bereits hohe Fördermittel erhalten haben und auch ohne die gemeindeeigene Förderung die Maßnahmen umgesetzt hätten. Viele umliegende Gemeinden haben eine derartige Förderung nicht. Gleiches gilt für die Förderung beim Heizungstausch von fossilen auf erneuerbare Energieträger. Hierzu hat zB. der Bund bereits Änderungen bei den Förderungen veranlasst, da diese den Haushalt erheblich belastet haben.

Essensförderung für Kindergarten und Volksschule

Im Burgenland gibt es eine Essens-Mittagessensförderung, die speziell Familien mit niedrigerem Einkommen bei den Kosten für das Mittagessen von Kindern in Betreuungseinrichtungen und Schulen unterstützt. Es ist eine Förderung nur für Bedürftige bzw. einkommensschwache Haushalte. Die Essensförderung im Burgenland ist eine gezielte Unterstützung für einkommensschwache Familien, um die Essenskosten für ihre Kinder in Betreuung und Schule zu senken. Sie wird nur vergeben, wenn ein Haushalt bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet und ist somit eine klassische Bedarfsförderung. Unsere Gemeinde geht auch hier einen anderen Weg und fördert nach dem Gießkannenprinzip, ohne Einkommensgrenzen.

Vereinsförderung

Durch die Änderung der Vereinsförderung durch die neue Richtlinie ist es zu einem Wildwuchs gekommen. Die Vereine haben sich davor nie über die Fördersumme beklagt. Die neue Richtlinie ist nicht objektiv auf den Nutzen des Vereines für die Allgemeinheit abgestimmt. Manche Vereine werden überproportional zum gesellschaftlichen Nutzen subventioniert. Die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten (Bezahlung Pacht, Strom, Wasser, Energie und Versicherung) ist eine zusätzliche Förderung durch die Gemeinde.

3. **Weitere kritische Punkte**

- **Verschiebung von Gemeindegeldern auf Ortsteilrücklagen**

Auch in diesem Voranschlag ist vorgesehen, dass wieder Geld von der allgemeinen Gemeinderücklage auf die Ortsteilrücklagen verschoben wird. Das ist deshalb kritisch zu sehen, weil einige Ortsteile bereits über satte Rücklagen verfügen und die finanzielle Situation der Großgemeinde bereits jetzt sehr angespannt ist. Durch die Verschiebung der Gelder wird der Gemeinde der Handlungsspielraum genommen und wesentliche finanzielle Mittel fehlen für aktuelle und zukünftige Investitionserfordernisse. Stattdessen werden Darlehen für die Umsetzung von notwendigen Investitionen aufgenommen.

- **Erhöhung der Abgaben**

Eine Erhöhung von Abgaben bedeutet im Wesentlichen, dass die Bürgerinnnen und Bürger mehr Geld an die Gemeinde zahlen müssen. Das hat mehrere direkte und indirekte Auswirkungen: Steigende Abgaben

verringern das verfügbare Einkommen der Bürgerinne und Bürger und können den Lebensstandard beeinträchtigen bzw. verschlechtern.

Geplant ist die Kanalbenützungsgebühr und Hundeabgabe deutlich anzuheben. Zusätzlich will man die Bürger auch bei der Miete von den gemeindeeigenen Sälen verstärkt zur Kasse bitten. Die Müllbeiträge im Altstoffsammelzentrum Großmutschen werden laut dem vorliegenden Voranschlag verdoppelt. Vor dem Hintergrund bestehender, ausgabenseitiger Einsparungspotenziale im Budget ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Bürgerinnen und Bürger durch höhere Abgaben zusätzlich belastet werden sollen. Der Bürgermeister trägt die Verantwortung und muss gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern transparent darlegen, wo Einsparungen erfolgt sind und wo weiteres Sparpotenzial genutzt werden könnte. Dass Gemeindemandatare zur Weihnachtsfeier der Bediensteten eingeladen werden und auf Kosten der Gemeinde dort feiern und weiterhin keine Zusammenlegung der Mandatare vorgesehen ist, zeigt, dass man sich der eigenen politischen Verantwortung nicht bewusst ist. Statt Abgaben zu erhöhen, könnten Ausgaben effizienter gestaltet und die Ausgaben kritisch hinterfragt werden oder entbehrliche Projekte gestoppt werden. Bürgerinnen und Bürger sollen nicht für ineffiziente Strukturen zahlen müssen. Diese Erhöhung der Abgaben muss auch moralisch hinterfragt werden. Abgabenerhöhungen belasten gerade Menschen mit geringem Einkommen stärker. Ist es fair, dass die Allgemeinheit für Fehlentscheidungen der Politik aufkommen muss? Die Verantwortlichen in der Gemeinde haben die Pflicht, Steuergelder effizient einzusetzen, daher sollte man erst Ausgaben reduzieren, bevor man den Bürgerinnen und Bürgern neue Belastungen auferlegt.

- **Rückbau Ortsdurchfahrt Kleinmutschen**

Dieser Rückbau war lange Zeit bereits im Ortsbudget von Kleinmutschen vorgesehen. Durch den damaligen Ortsvorsteher Mörk wurde dann eine kostspielige Umplanung vorgenommen, die keine deutlichen Besserungen zu den bisherigen Plänen zeigt. Das jetzt dieser Rückbau, der jahrelang vom Ortsteil vorangetrieben wurde, aus Gemeindegeldern beglichen werden soll, zeigt klar, dass die Verantwortlichen nicht verstanden haben, dass dadurch der finanzielle Handlungsspielraum für die gesamte Großgemeinde verringert wird.

- **Finanzielle Probleme aufgrund der nachteiligen Entwicklung bei den Ertragsanteilen**

Für Gemeinden sind Ertragsanteile die wichtigste Einnahmequelle, weil sie nicht zweckgebunden sind und so entscheidend für einen ausgeglichenen Haushalt sind. Sinkende Ertragsanteile bedeuten eine höhere Defizitgefahr. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass der Nettoauszahlungsbetrag weit von den Zahlen der Budgetvorschau entfernt waren. Das Land zieht sich die Landesumlage, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Krankenanstaltenabgangsbetrag, Rettungsbeitrag und vieles mehr ab, wodurch für die Gemeinden weniger finanzieller Spielraum bleibt. Es ist damit zu rechnen, dass im Jahr 2026 die Abzüge seitens des Landes weiterhin auf einem sehr hohen Niveau bleiben. Daher wäre es umso wichtiger, dass unsere Gemeinde selbst Verantwortung übernimmt und Ausgaben nachhaltig verringert.

4. **Schlussfolgerungen**

Der negative Saldo 5 bedeutet, dass unsere Gemeinde über ihren Verhältnissen lebt. Für die wenigen Projekte, die im kommenden Haushaltsjahr gesetzt werden sollen, werden die hart ersparten Rücklagen herangezogen und neue Schulden in Höhe von einer Million Euro in Kauf genommen. Der finanzielle Spielraum für unsere Gemeinde sinkt dadurch. Die Defizite von heute sind die Schulden von morgen. Ein negativer Saldo 5 verschiebt finanzielle Lasten auf kommende Generationen, ohne dass diesen ein entsprechender Mehrwert gegenübersteht. Sinkendes Eigenkapital führt zu strengeren Auflagen durch die Aufsichtsbehörde, ein Gespräch zu Konsolidierungsmaßnahmen wurde bereits für Jänner 2026 vereinbart. Dadurch verliert die Gemeinde an Selbstständigkeit und Gestaltungsspielraum. Statt notwendige

Ausgaben kritisch zu hinterfragen, wird der einfachste Weg gewählt: Abgaben erhöht und neue Schulden aufgenommen. Ohne ausgeglichenes Ergebnis können Investitionen künftig nur noch über zusätzliche Verschuldung finanziert werden – ein finanzielles Risiko für die Gemeinde. Ein negativer Saldo 5 ist kein technischer Buchungswert, sondern ein politisches Signal für fehlende Haushaltsdisziplin.

Daher ersuchen wir unsere Einsparungspotentiale im Voranschlag 2026 zu berücksichtigen, damit wir unserer politischen Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unserer Großgemeinde nachkommen:

Maßnahme	**Kostenersparnis**
Zusammenlegung der bezahlten Funktionen von Mandataren (Ortsvorsteher, Gemeindekassier, Umweltgemeinderat)	ca. 18.000 Euro
Einschränkungen bei der Wohnbauförderung durch Abänderung der Richtlinien	Ca. 15.000 Euro
Rücknahme der Essensförderung für Kindergarten und Volksschule aufgrund fehlender sozialer Komponente	Ca. 4.000 Euro
Keine Verschiebung von Geldern von der allgemeinen Rücklage auf die Ortsteile	Kostenneutral
Schrittweise Anpassungen bei der Vereinsförderung	Ca. 5.000 Euro
	Ca. 42.000 Euro

Die ÖVP kann dem Voranschlag 2026 in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Statt die Ausgaben kritisch zu hinterfragen, werden die Bürgerinnen und Bürger zur Kasse gebeten. Wir ersuchen den Gemeinderat, den Voranschlag unter Berücksichtigung der genannten Einsparungspotenziale zu überarbeiten, um finanzielle Stabilität, Selbstbestimmung und Gerechtigkeit für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Die Gemeinde könnte jetzt einem Konsolidierungsprozess vermeiden, weil man jetzt noch selbst die Zügel in der Hand hat und entscheiden kann, wo man sparen möchte und welche Projekte für die Gemeinde und unsere Bevölkerung wichtig sind. Sollte sich die finanzielle Lage nicht bessern und unsere Gemeinde zur Konsolidierungsgemeinde werden, wird uns vom Land als Aufsichtsbehörde der Weg vorgegeben werden. In diesem Prozess wären wir nur Passagiere und die Maßnahmen werden weitreichendere Folgen haben und größere finanzielle Belastungen der Gemeindebevölkerung nach sich ziehen. Wir würden daher fahrlässig die Selbstbestimmung aus der Hand geben.

Zu dieser Einwendung nimmt der Vorsitzende wie folgt Stellung:

- Bezüglich der bezahlten Funktionen gibt der Bürgermeister zu bedenken, dass er diese Funktion – im Gegensatz zur Vorgängerin – nicht hauptberuflich ausübt und dadurch Einsparungen im Ausmaß von ca. € 18.000 erzielt und dadurch die Ausgaben für Ortsvorsteher, Kassier und Umweltgemeinderat ausgeglichen werden.
- Zu den verschiedenen Förderungen, welche die Gemeinde ihren Bürgerinnen und Bürgern gewährt, bekennt sich der Bürgermeister ausdrücklich und begründet diese mit dem Ziel, dass die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf eine Vorreiterrolle in Sachen Energie und Umweltschutz vorlebt, z.B. E-Autos wurden angeschafft. Diese Fördermaßnahmen sollen ein zusätzlicher Ansporn für Investitionen in zukunftsweisende Energietechniken in der Gemeinde sein. Essensförderungen für Kinder in der Volksschule und Kindergarten werden auch im Jahr 2026 gewährt, da die Förderung direkt bei den Familien ankommt und diese entlastet. Für die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf ist jedes Kind und jede Familie gleich viel wert.
- Für die Förderung der Vereine wurden Richtlinien beschlossen, welche durch Basis- und Sachkosten nachvollziehbar und fair gestaltet sind. Alleine die ÖVP-Forderung der

Anpassung bei der Vereinsförderung von minus € 5.000,-- ist keine nachhaltige Lösung. Es stellt sich die Frage die Basis- oder Sachkosten zu streichen. Somit bleibt die Vereinsförderung nach den bestehenden Richtlinien aufrecht.

- Die derzeit in Unterpullendorf laufenden Kanalbauarbeiten mit einer Investitionssumme von mehr als 1.000.000,00 Euro rechtfertigen eine Erhöhung der Kanalabgaben.
- Die Hundeabgabe wurde seit mehr als 20 Jahren nicht erhöht; in den Nachbargemeinden werden zum Teil deutlich höhere Beträge eingehoben.
- Die Anhebung der Müllentgelte im ASSZ Großmutschen erfolgt mit dem Ziel, ein kostendeckendes Niveau zu erreichen.
- Die Abzüge bei den Ertragsanteilen sind gesetzlich im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt; die Gemeinde hat hierbei keine Möglichkeit der Einflussnahme.
- Die Verschiebung von Gemeindemitteln in die Rücklagen der Ortsteile schränkt zwar den finanziellen Spielraum der Gemeinde ein, jedoch sind diese Mittel nicht verloren, sondern stehen den Ortsteilen weiterhin für Investitionen zur Verfügung.
- Abschließend bezeichnet der Vorsitzende den Voranschlag 2026 als befriedigend, weist jedoch darauf hin, dass der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages leicht negativ ausfällt. Gleichzeitig wird festgehalten, dass diesem Saldo ausreichende Barmittel gegenüberstehen.

Beschluss

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat ***elf (11) JA-Stimmen*** *[SPÖ, MIT, FBL],* ***sieben (7) NEIN-Stimmen*** *[ÖVP] und* ***einer (1) Stimmenthaltung*** *[Thomas SIMON]* ***mehrheitlich*** *den Voranschlag für das Finanzjahr 2026 wie folgt:*

Die Summen (SU) und Salden (SA) des ***Ergebnisvoranschlags*** *für das Haushaltsjahr 2026 werden wie folgt beschlossen:*

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2026
SU	21	Summe Erträge	2.832.000,--
SU	22	Summe Aufwendungen	2.874.200,--
SA 00	SA 0	Nettoergebnis (21-22)	-42.200,--

Die Summen (SU) und Salden (SA) des ***Finanzierungsvoranschlags*** *für das Haushaltsjahr 2026 werden wie folgt beschlossen:*

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2026
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.447.900,--
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.417.500,--
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	30.400,--
SU 33	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	195.700,--
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.159.900,--
SA 2	SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-964.200,--
SA 3	SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)	-933.800,--
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000,--
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	116.300,--
SA 4	SA 4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	833.700,--
SA 5	SA 5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3 + SA4)	-50.100,--

Folgende Beschlüsse werden für die Punkte a) bis f) über Antrag des Vorsitzenden gefasst:

Punkt a): Abgaben und Entgelte

*Es wird **zwölf (12) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL, Dominik VLASICH] und **sieben (7) Stimmenthaltungen** [ÖVP] **mehrheitlich** beschlossen, dass folgende Abgaben und Entgelte für das Finanzjahr 2026, in unveränderter Höhe bestehen bleiben.*

- *Kanalanschlussbeitrag*
- *Kanalergänzungsbeitrag*
- *Kanalerschließungsbeitrag*
- *Lustbarkeitsabgabe*

Die Kanalbenützungsgebühr und die Hundeabgabe werden unter den TO-Pkt. 3 mittels einer Verordnung neu beschlossen.

Punkt b): Höhe des Kassenkredites

*Die **Höhe des Kassenkredites in der Höhe von EURO 100.000,--,** der im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, wird mit **elf (11) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL] und **acht (8) Stimmenthaltungen** [ÖVP] **mehrheitlich** beschlossen. Der Kassenkredit kann bei Bedarf bei der Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon zu den im Angebot genannten Konditionen ausgenutzt werden. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.*

Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon
eGen
7301 Deutschkreutz
Hauptstraße 49

☎ 02613/80244
info.33010@raiffeisen-burgenland.at
www.raiffeisen.at/deutschkreutzhoritschon

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Ihr Ansprechpartner
Bettina Kiss
☎ 02613 80244
Deutschkreutz, 21.11.2025

Betrifft: **Anbot Kassenkredit**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Wir bieten Ihnen hiermit einen Kassenkredit zu folgenden Konditionen an, und zwar:

Zinskondition: Sollzinssatz entsprechend der Entwicklung EURIBOR 3-Monats-Satz, mit einem Aufschlag von 1,125 %-Punkten. Anpassung vierteljährlich, erstmals am 01.04.2026, auf ganze Achtel (0,125) kaufmännisch gerundet.
Mindestzinssatz: 1,125 % p.a.

Abschlusstermine vierteljährlich

Laufzeit bis 31.12.2026

Wir ersuchen Sie, gemäß der Burgenländischen Gemeindeordnung für das rechtsgültige Zustandekommen der Kassenkredite einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen und uns diesen, zum Nachweis der gesetzlichen Grundlagen, in Kopie zu übermitteln.

Weiters ersuchen wir um Zusendung des **Sitzungsprotokolls**, der **Einladungsurkunde** und um Rückmeldung bis **spätestens 15. Dezember 2025**, falls das Angebot in Anspruch genommen werden soll.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Raiffeisenbank Region
Deutschkreutz-Horitschon eGen

Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon eGen
Haftungsart: mit beschränkter Haftung
E-Mail: info.33010@raiffeisen-burgenland.at
www.raiffeisen.at/deutschkreutzhoritschon

☎ +43 2613/80244
BIC: RLBBAT2E010 BLZ 33010 UID: ATU 16 34 74 06
Versicherungsagenur - www.gisa.gv.at - GISA-Zahl: 27508022
Seite 1 von 1

FN 124705s Landesgericht Eisenstadt
Unsere Bankverbindung:
Raiffeisen Landesbank Burgenland
IBAN: AT62 3300 0000 0033 0100

Punkt c): Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Der *Gesamtbetrag der* ***aufzunehmenden Darlehen*** *wird mit* ***siebzehn (17) JA-Stimmen, einer (1) NEIN-Stimmen*** *[Dominik VLASICH]* ***und einer (1) Stimmenthaltung*** *[Karl KERESZTESI]* ***mehrheitlich*** *mit* ***Euro 1.000.000,--*** *festgelegt (für die Kanalbauarbeiten in Unterpullendorf).*

Punkt d): Stellenplan

Der **Stellenplan** wird mit 12,15 VZÄ **einstimmig (19:0)** beschlossen.

Punkt e): Mittelfristiger Finanzplan

Der ***Mittelfristige Finanzplan 2026 bis 2030*** *wird mit* ***elf (11) JA-Stimmen*** *[SPÖ, MIT, FBL],* ***sieben (7) NEIN-Stimmen*** *[ÖVP] und* ***einer (1) Stimmenthaltung*** *[Thomas SIMON]* ***mehrheitlich*** *wie folgt beschlossen:*

Ergebnisvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2025	VA 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029	MF 2030
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.691.900,00	1.837.600,00	1.749.100,00	1.797.900,00	1.847.500,00	1.898.600,00
1	212	Erträge aus Transfers	1.034.200,00	991.700,00	986.200,00	981.000,00	986.200,00	1.012.600,00
1	213	Finanzerträge	10.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00
SU	**21**	**Summe Erträge**	**2.736.800,00**	**2.832.000,00**	**2.738.000,00**	**2.781.600,00**	**2.836.400,00**	**2.913.900,00**
1	221	Personalaufwand	803.400,00	777.100,00	854.300,00	864.400,00	892.900,00	904.000,00
1	222	Sachaufwand	1.471.200,00	1.397.200,00	1.323.200,00	1.297.700,00	1.303.600,00	1.309.300,00
1	223	Transferaufwand	686.500,00	649.200,00	622.200,00	643.700,00	666.700,00	690.000,00
1	224	Finanzaufwand	16.200,00	50.700,00	46.000,00	41.800,00	41.500,00	38.500,00
SU	**22**	**Summe Aufwendungen**	**2.977.300,00**	**2.874.200,00**	**2.845.700,00**	**2.847.600,00**	**2.904.700,00**	**2.941.800,00**
SA0	**SA0**	**Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)**	**-240.500,00**	**-42.200,00**	**-107.700,00**	**-66.000,00**	**-68.300,00**	**-27.900,00**
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	361.100,00	114.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	323.800,00	186.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA01	**SA01**	**Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)**	**37.300,00**	**-71.200,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
SA00	**SA00**	**Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)**	**-203.200,00**	**-113.400,00**	**-107.700,00**	**-66.000,00**	**-68.300,00**	**-27.900,00**

Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2025	VA 2026	MF 2027	MF 2028	MF 2029	MF 2030
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	1.651.500,00	1.701.400,00	1.750.600,00	1.798.400,00	1.848.400,00	1.899.900,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers	778.800,00	743.800,00	745.800,00	750.800,00	756.300,00	793.300,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	10.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00	2.700,00
SU	**31**	**Summe Einzahlungen operative Gebarung**	**2.441.000,00**	**2.447.900,00**	**2.499.100,00**	**2.551.900,00**	**2.607.400,00**	**2.695.900,00**
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	798.200,00	773.300,00	842.600,00	854.100,00	879.400,00	893.200,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.040.000,00	967.100,00	921.800,00	923.600,00	932.700,00	936.700,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers	673.700,00	626.400,00	609.400,00	630.900,00	653.900,00	677.200,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	16.200,00	50.700,00	46.000,00	41.800,00	41.500,00	38.500,00
SU	**32**	**Summe Auszahlungen operative Gebarung**	**2.528.100,00**	**2.417.500,00**	**2.419.800,00**	**2.450.400,00**	**2.507.500,00**	**2.545.600,00**
SA1	**SA1**	**Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)**	**-87.100,00**	**30.400,00**	**79.300,00**	**101.500,00**	**99.900,00**	**150.300,00**
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.300,00	137.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	147.000,00	58.200,00	505.000,00	0,00	0,00	0,00
SU	**33**	**Summe Einzahlungen investive Gebarung**	**186.300,00**	**195.700,00**	**505.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.088.400,00	1.137.100,00	258.600,00	48.600,00	48.600,00	48.600,00
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	12.800,00	22.800,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00
SU	**34**	**Summe Auszahlungen investive Gebarung**	**1.101.200,00**	**1.159.900,00**	**271.400,00**	**61.400,00**	**61.400,00**	**61.400,00**
SA2	**SA2**	**Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)**	**-914.900,00**	**-964.200,00**	**233.600,00**	**-61.400,00**	**-61.400,00**	**-61.400,00**
SA3	**SA3**	**Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)**	**-1.002.000,00**	**-933.800,00**	**312.900,00**	**40.100,00**	**38.500,00**	**88.900,00**
Ebene	**Code**	**Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)**	**VA 2025**	**VA 2026**	**MF 2027**	**MF 2028**	**MF 2029**	**MF 2030**
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	400.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	**35**	**Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**400.000,00**	**1.000.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	96.100,00	116.300,00	119.000,00	104.000,00	87.700,00	89.400,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	**36**	**Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**96.100,00**	**116.300,00**	**119.000,00**	**104.000,00**	**87.700,00**	**89.400,00**
SA4	**SA4**	**Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)**	**303.900,00**	**883.700,00**	**-119.000,00**	**-104.000,00**	**-87.700,00**	**-89.400,00**
SA5	**SA5**	**Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)**	**-698.100,00**	**-50.100,00**	**193.900,00**	**-63.900,00**	**-49.200,00**	**-500,00**

Punkt f): Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHO 202

Bezüglich der Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020 innerhalb eines Bereichsbudgets wird mit ***elf (11) JA-Stimmen*** *[SPÖ, MIT, FBL] und* ***acht (8) NEIN-Stimmen*** *[ÖVP]* ***mehrheitlich beschlossen****, dass Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Bei außerplanmäßigen Überschreitungen (kein Ansatz) ist jedoch nach wie vor ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen.*

3. Erlassung von Verordnungen für das Finanzjahr 2026

a) Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe
b) Verordnung über die Einhebung von Kanalbenützungsgebühren

ad a) Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe

Über Antrag des Bürgermeisters wird die **Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe** mit **elf (11) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL] und **sieben (7) NEIN-Stimmen** [ÖVP] und **einer (1) Stimmenthaltung** [Thomas SIMON] **mehrheitlich beschlossen.**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom **22.12.2025** über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	**14,50 Euro**
b) für alle anderen Hunde	**22,00 Euro**

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Die Hundeabgabe wird alljährlich mit 15. Februar fällig.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen **nicht**:

a) Hunde unter sechs Wochen,
b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 15.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

ad b) Verordnung über die Einhebung von Kanalbenützungsgebühren

Über Antrag des Bürgermeisters wird die **Verordnung über die Einhebung von Kanalbenützungsgebühren** mit **zehn (10) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL] und **sieben (7) NEIN-Stimmen** [ÖVP] und **zwei (2) Stimmenthaltung** [Daniel MERSITS, Johannes FORSICH] **mehrheitlich beschlossen.**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom **22.12.2025** über die Einhebung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **1,12 Euro pro m²** Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 15.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

4. Beschlussfassung über die Höhe der Müllentgelte im Altstoffsammelzentrum

Der Vorsitzende berichtet, dass die Aufwendungen für die Entsorgung der verschiedenen Müllfraktionen beim BMV bzw. UDB bei weitem die Einnahmen aus den eingehobenen Müllentgelten im Altstoffsammelzentrum übertreffen. Da die Müllentgelte seit mehr als zehn Jahren nicht mehr angepasst wurden, schlage er vor, diese entsprechend zu erhöhen.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters mit **elf (11) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL] und **sieben (7) NEIN-Stimmen** [ÖVP] und **einer (1) Stimmenthaltung** [Daniel MERSITS] **mehrheitlich** wie folgt **beschlossen**:

Beschluss

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf haben die Möglichkeit, diverse Müllfraktionen im Altstoffsammelzentrum Großmutschen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anlieferung ist ausschließlich in haushaltsüblichen Mengen zulässig. Darüber hinausgehende Mengen können von der Gemeinde abgewiesen werden.
Die Entgelte für Sperrmüll und Polstermöbel gelten pro angefangenen Kubikmeter, bei Bauschutt pro angefangener Schiebetruhe. Für die nachstehend angeführten Fraktionen werden seitens der Gemeinde folgende Entgelte eingehoben.

Art	Nähere Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit inkl. 10% Mwst.
Sperrmüll		m³	15,00 €
Polstermöbel		m³	15,00 €
Bauschutt	max. 5 Schiebetruhen	Schiebetruhe	5,00 €
Reifen	**bis 16-Zoll Autoreifen** ohne Felge	Stück	7,00 €
	- mit Felge		17,00 €
	17-Zoll Autoreifen ohne Felge	Stück	9,00 €
	- mit Felge		19,00 €
	20-Zoll Autoreifen ohne Felge	Stück	10,00 €
	- mit Felge		20,00 €
	36-Zoll Traktorreifen ohne Felge	Stück	70,00 €
	- mit Felge		90,00 €
	38-Zoll Traktorreifen ohne Felge	Stück	85,00 €
	- mit Felge		110,00 €
	LKW-Reifen ohne Felge	Stück	25,00 €
	- mit Felge		40,00 €

1. Erhöhung der jährlichen Transferzahlungen der Gemeinde an die Ortsfeuerwehren: Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Transferzahlungen an die Feuerwehren leicht angehoben werden sollen. Es schlage vor, so der Vorsitzende abschließend in seinem Bericht, die Transferzahlungen wie folgt anzupassen:

	bisher	NEU
FF Frankenau	€ 4.800,00	**€ 5.000,00**
FF Großmutschen	€ 3.840,00	**€ 4.000,00**
FF Kleinmutschen	€ 3.840,00	**€ 4.000,00**
FF Unterpullendorf	€ 4.800,00	**€ 5.000,00**
SUMME	**€ 17.280,00**	**€ 18.000,00**

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters mit **elf (11) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL] und **acht (8) NEIN-Stimmen** [ÖVP] **mehrheitlich** wie folgt **beschlossen**:

Beschluss

Die Transferzahlungen an die Ortsfeuerwehren werden ab dem Finanzjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

FF Frankenau: EURO 5.000,--
FF Großmutschen: EURO 4.000,--
FF Kleinmutschen: EURO 4.000,--
FF Unterpullendorf: EURO 5.000,--

5. Beschlussfassung über die Vereinsförderungen für das Jahr 2026

Der Bürgermeister berichtet, dass für das Finanzjahr 2026 die ortsansässigen Vereine fristgerecht gemäß den Richtlinien der Vereinsförderung ihre Förderansuchen gestellt haben, die sich wie folgt darstellen:

Bezeichnung	Zweck	Betrag 2026	Gesamtförderung
SC Unterpullendorf	Allg. Förderung	€ 6.315,00	
	Jubiläumsförderung	€ 1.500,00	**€ 9.815,00**
	Sonderförd. OT UP	€ 2.000,00	
Chor und Tamburica Frankenau	Allg. Förderung	€ 2.000,00	**€ 2.000,00**
Folkloregruppe Hajdenjaki	Allg. Förderung	€ 2.000,00	**€ 2.000,00**
Mladina Frakanava - Jugend Frankenau	Allg. Förderung	€ 1.500,00	**€ 1.500,00**
Puljanska Mladina -Jugend Unterpullendorf	Allg. Förderung	€ 1.500,00	**€ 3.000,00**
	Jubiläumsförderung	€ 1.500,00	
Verschönerungsverein Frankenau	Allg. Förderung	€ 1.500,00	**€ 1.500,00**
Verschönerungsverein Großmutschen	Allg. Förderung	€ 500,00	**€ 3.000,00**
	Ausserord. Förderung OT GM	€ 2.500,00	
Verschönerungsverein Kleinmutschen	Allg. Förderung	€ 500,00	**€ 500,00**
Verschönerungsverein Unterpullendorf	Allg. Förderung	€ 1.500,00	**€ 1.500,00**
Sportfischerverein Frankenau	Allg. Förderung	€ 350,00	**€ 350,00**
Chor Unterpullendorf	Allg. Förderung	€ 500,00	**€ 500,00**
		SUMME	**€ 25.665,00**

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters mit **elf (11) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL] und **acht (8) NEIN-Stimmen** [ÖVP] **mehrheitlich** wie folgt **beschlossen**:

Beschluss

Die Vereinsförderungen für das Jahr 2026 werden in folgender Höhe beschlossen. Die Auszahlung erfolgt gemäß den Förderrichtlinien in zwei Teilraten.

Bezeichnung	Zweck	Betrag 2026	Gesamtförderung
SC Unterpullendorf	Allg. Förderung	€ 6.315,00	
	Jubiläumsförderung	€ 1.500,00	**€ 9.815,00**
	Sonderförd. OT UP	€ 2.000,00	
Chor und Tamburica Frankenau	Allg. Förderung	€ 2.000,00	**€ 2.000,00**
Folkloregruppe Hajdenjaki	Allg. Förderung	€ 2.000,00	**€ 2.000,00**
Mladina Frakanava - Jugend Frankenau	Allg. Förderung	€ 1.500,00	**€ 1.500,00**
Puljanska Mladina -Jugend Unterpullendorf	Allg. Förderung	€ 1.500,00	**€ 3.000,00**
	Jubiläumsförderung	€ 1.500,00	
Verschönerungsverein Frankenau	Allg. Förderung	€ 1.500,00	**€ 1.500,00**
Verschönerungsverein Großmutschen	Allg. Förderung	€ 500,00	**€ 3.000,00**
	Ausserord. Förderung OT GM	€ 2.500,00	
Verschönerungsverein Kleinmutschen	Allg. Förderung	€ 500,00	**€ 500,00**
Verschönerungsverein Unterpullendorf	Allg. Förderung	€ 1.500,00	**€ 1.500,00**
Sportfischerverein Frankenau	Allg. Förderung	€ 350,00	**€ 350,00**
Chor Unterpullendorf	Allg. Förderung	€ 500,00	**€ 500,00**
		SUMME	**€ 25.665,00**

6. Grundsatzbeschluss über die Finanzierung und Abrechnung von investiven Anschaffungen für die Ortsfeuerwehren

Der Vorsitzende hält fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt – wie bereits zu Beginn der Sitzung berichtet – kein Beschluss gefasst wird. Der ausgearbeitete Entwurf soll zunächst mit den Ortsfeuerwehren erörtert werden. Erst im Anschluss daran soll ein Beschluss über die künftige Regelung der Finanzierung investiver Anschaffungen zwischen der Gemeinde und den Ortsfeuerwehren gefasst werden.
Die bisherige Regelung (sogenannte Drittellösung: 1/3 Land, 1/3 Gemeinde, 1/3 Feuerwehr; das heißt, jener Betrag, den das Land leistet, ist auch von der Gemeinde zu übernehmen, der verbleibende Rest ist von der Feuerwehr aufzubringen) ist aufgrund der neuen Fördermöglichkeiten seitens des Bundes und des Landes zu überdenken.
Ein möglicher Ansatz, der zur Diskussion steht, könnte wie folgt lauten:
Von der Investitionssumme werden die Förderungen von Land und Bund abgezogen. Der verbleibende Restbetrag ist zu je 50 % von der Gemeinde und der Feuerwehr zu tragen. Der von der Gemeinde zu übernehmende Betrag ist jedoch mit maximal einem Drittel der Gesamtkosten begrenzt.

7. Nutzungsbestimmungen für gemeindeeigene Säle: Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.03.2016

Der Bürgermeister berichtet, dass die Nutzungsbestimmungen – insbesondere das Entgelt (Kaution und Miete) – für die Nutzung der Gemeindesäle überdacht werden sollen. Der Beschluss aus dem Jahr 2016 sollte in Bezug auf die Kaution und die Miete angepasst werden. Er

schlägt vor, die Kaution von derzeit Euro 150,-- auf Euro 250,-- zu erhöhen. Die Miete für die Säle in Frankenau und Unterpullendorf soll auf Euro 150,-- und jene für die Feuerwehrräumlichkeiten in Klein- und Großmutschen auf Euro 100,-- angehoben werden. Begründet wird diese Erhöhung damit, dass die Kosten für Energie, Personal und Instandhaltung in den letzten zehn Jahren gestiegen sind.
In der daraufhin stattgefundenen Diskussion wird dem Vorschlag des Vorsitzenden entgegengehalten, dass eine Erhöhung zwar grundsätzlich zu rechtfertigen wäre, diese jedoch aus sozialen Gründen nicht gemacht werden sollte.

Beschluss

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kaution und Miete für die angeführten Säle wir folgt zu beschließen:

	Kaution	**Miete**
Frankenau Gemeindesaal	€ 250,00	€ 150,00
Großmutschen FW-Haus	€ 250,00	€ 100,00
Kleinmutschen FW-Haus	€ 250,00	€ 100,00
Unterpullendorf Dorfzentrum	€ 250,00	€ 150,00

*Der Antrag des Bürgermeisters wird mit **neun (9) JA-Stimmen** [SPÖ, FBL], **acht (8) NEIN-Stimmen** [Mag. Julia KRIZMANITS, Mag. Sandra HEISZ, Thomas SIMON, Dominik VLASICH, Karl KERESZTESI, Daniel MERSITS, MIT] und **zwei (2) Stimmenthaltungen** [Vbgm. Angelika MILEDER, Karl HORVATH] **mehrheitlich abgelehnt** (Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gewertet). Somit bleibt der GR-Beschluss vom 18.03.2016 aufrecht.*

8. Bericht und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2025 beschlossenen Darlehensaufnahme für das Kanalprojekt Unterpullendorf

Der Vorsitzende berichtet, dass in der vorangegangenen Gemeinderatssitzung folgender Beschluss gefasst worden ist:

> „Für das Kanalprojekt Unterpullendorf soll ein Darlehen in der Höhe von **1.000.000,00 Euro** aufgenommen werden. Der Gemeinderat beschließt, das Darlehen bei der **BKS Bank, 7350 Oberpullendorf, Hauptplatz 1**, gemäß dem Angebot vom **22.09.2025** mit einer **zehnjährigen Fixverzinsung von 3,093 %** sowie einer anschließenden **fünfzehnjährigen variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,450 % auf den 6-Monats-EURIBOR** aufzunehmen.“

Der von der BKS Bank übermittelte Kreditvertrag enthält jedoch **entgegen den dem Gemeinderat kommunizierten Bedingungen** keinen Fixzinssatz für zehn Jahre in Höhe von 3,093 %, sondern sieht vor, dass sich der Fixzinssatz **erst zum Zeitpunkt des Abrufs des Kreditbetrages anhand der ICE Swap Rate** festlegt.
Da sich die ICE Swap Rate seither nach oben entwickelt hat, würde der Fixzinssatz **zum Stand 22.12.2025 rund 3,406 % betragen**.

Entwicklung ICE Swap Rate:



Die Gemeinde ist davon ausgegangen – und dies wurde dem Gemeinderat auch so kommuniziert –, dass der angebotene Fixzinssatz in der Höhe von 3,093 % aufrecht bleibt, da das Kreditangebot eine Gültigkeit bis 30.09.2025 aufwies und die Beschlussfassung vor Ablauf dieser Frist erfolgt ist.
Auf Nachfrage bei der Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon, welche ebenfalls ein Kreditangebot gelegt hat, wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass der im jeweiligen Angebot angeführte Fixzinssatz unabhängig vom Zeitpunkt des Abrufs des Kreditbetrages Gültigkeit hat.
Auf Nachfrage beim Kundenberater der BKS Bank wurde der Gemeinde schriftlich mitgeteilt, dass der Fixzinssatz erst zum Zeitpunkt des Abrufs des Kreditbetrages anhand der zu diesem Zeitpunkt geltenden ICE Swap Rate festgelegt werde.

Folgende schriftliche Stellungnahme wurde der Gemeinde übermittelt:

Herr Bgm. Paul Fercsak war heute bereits bei mir zu einer Besprechung in der Sache. Ich habe ihm den Kreditvertrag und das Angebot mit Markierungen mitgegeben.

Wie bereits im Angebot unter „Details zur Kondition“ ersichtlich, wird der Zinssatz erst bei Kreditausnützung fixiert. Im Angebot ist ein zu diesem Zeitpunkt gültiger Zinssatz von 3,093% angeführt. Dieser kann sich verringern oder erhöhen – je nachdem wie sich die Basis, der „ICE Swap Rate“ entwickelt. Wesentlich ist, dass die Marge, also der Aufschlag immer 0,45% beträgt. Dies ist eine übliche Vorgehensweise, da niemand vorher sagen kann, wie hoch der Basiszins in Zukunft sein wird.

Zwischenzeitlich wurde der zuständige Kundenbetreuer der BKS Bank freigestellt. Der nunmehr zuständige Regionalberater hielt im Zusammenhang mit diesem Kreditverfahren fest, dass die Kommunikation seitens der Bank nicht ausreichend erfolgt sei, und bedauerte die entstandene Situation.
Bei einem Gesprächstermin im Gemeindeamt mit dem neuen Regionalberater wurde die aktuelle Situation am Kapitalmarkt erörtert. In weiterer Folge einigte man sich darauf, dass die zwei bestgereihten Kreditinstitute überarbeitete Angebote abgeben sollen, welche als Grundlage für die weitere Kreditvergabe dienen.

Die überarbeiteten Angebote stellen sich wie folgt dar:

Vergleich Angebote für Darlehen Kanalprojekt Unterpullendorf			
6-Monats EURIBOR am 19.12.2025:		**2,126%**	
		Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon	**BKS BANK**
Variante 1: 25 Jahre variabler Zinssatz	variabler Zinssatz (6-Monats-EURIBOR (Stand 17.12.2025)	2,126%	2,126%
	Marge/Aufschlag	0,550%	0,400%
	Effektivzinssatz	**2,676%**	**2,526%**
			ICE-SWAP
			Stand 18.12.2025
			2,915%
Variante 2: 10 Jahre Fixzins, 15 Jahre variabler Zinssatz	**10 Jahre Fixzinssatz**	**3,261%**	2,915%
			0,400%
			3,315%
		dieser Zinssatz ist garantiert und verändert sich bis zur Kreditzuzählung nicht!	**der Zinssatz 2,915 ist der Wert zum Zeitpunkt 18.12.2025 und kann sich bis zur Kreditzuzählung entsprechend ändern (abhängig von der ICE Swap Rate). Zum ICE Swap ist eine Marge von 0,40% hinzuzurechnen**
	15 Jahre variabler Zinssatz	2,126%	2,126%
	Marge/Aufschlag	0,550%	0,400%
	Effektivzinssatz	**2,676%**	**2,526%**

Nachfolgend eine Zusammenfassung aktueller Experteneinschätzungen zur Zinsentwicklung:

Kurzfristige Perspektive (nächste Monate):
- Die Geldmärkte preisen derzeit weitgehend stabile Zinsen bis zumindest Mitte 2026 ein.
- Zinsveränderungen gelten aktuell als eher unwahrscheinlich, da Inflation und Konjunkturdaten stabil sind.
 (Quelle: Reuters)

Mittelfristiger Ausblick (2026–2027):
- Analysten- und statistische Modelle erwarten ein Zinsniveau auf einem Plateau von rund 2 %, mit leichter Abwärtsneigung im Jahr 2027.
 (Quelle: Trading Economics)

Gründe für die erwartete Zinsstabilität:
- Die EZB hält den Einlagenzins derzeit „stabil" bei rund 2 %.
 (Quelle: Europäische Zentralbank)
- Marktteilnehmer gehen davon aus, dass die EZB an einer „higher for longer"-Strategie festhält, solange Inflation und Arbeitsmarkt robust bleiben.
 (Quelle: Reuters)

Begrenzte Senkungsdynamik:
- Trotz einzelner Prognosen zu Zinssenkungen hat die EZB zuletzt mehrere Zinspausen eingelegt, ohne weitere Senkungsschritte anzukündigen.
 (Quelle: Morningstar Global)

Ausblick 2026/2027:
- Langfristige Modellprognosen sehen den EZB-Leitzins bis Ende 2027 leicht rückläufig in Richtung rund 1,875 %.
- Diese Entwicklung reflektiert die Erwartung moderat sinkender Inflationsrisiken, eine fortschreitende geldpolitische Normalisierung sowie ein Umfeld moderaten Wirtschaftswachstums im Euroraum.

Implikationen für die Zinsmärkte
- Kurzfristige Geldmarktsätze (z. B. 6M-Euribor) dürften dem Leitzinspfad mit zeitlicher Verzögerung folgen und tendenziell leicht nachgeben.
- Langfristige Zinssätze (z. B. 10Y-IRS) reagieren erfahrungsgemäß früher und könnten sich bereits im Vorfeld stabilisieren, wodurch sich die Zinskurve mittelfristig weiter abflachen könnte.
- Das Risiko deutlich steigender Zinsen erscheint unter der Annahme stabiler Inflation aktuell begrenzt, bleibt jedoch abhängig von Faktoren wie Energiepreisentwicklung, Lohnabschlüssen und geopolitischen Risiken.

In der daraufhin stattgefundenen Diskussion wird vom Gemeinderat festgehalten, dass die Kommunikation des damaligen Kundenbetreuers als unzureichend beurteilt wird. Der in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2025 gefasste Beschluss wird – bedingt durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Geldmärkte – neuerlich hinterfragt.
Auf Grundlage der eingeholten Experteneinschätzungen wird eine langfristige Fixzinsbindung derzeit nicht als zweckmäßig erachtet. Bei einer variablen Verzinsung bestünde hingegen die Möglichkeit, im Falle einer für die Gemeinde ungünstigen Entwicklung des 6-Monats-EURIBOR, zu einem späteren Zeitpunkt auf eine Fixverzinsung umzusteigen.

Nach eingehender Diskussion wird über Antrag des Bürgermeisters mit **dreizehn (13) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL, Vbgm. Angelika MILEDER, Daniel MERSITS] und **sechs (6) Stimmenthaltungen** [Karl HORVATH, Mag. Julia KRIZMANITS, Mag. Sandra HEISZ, Thomas SIMON, Dominik VLASICH, Karl KERESZTESI] **mehrheitlich** wie folgt **beschlossen**:

Beschluss

Der Beschluss vom 22.09.2025 über die Aufnahme eines Darlehens bei der BKS-Bank, 7350 Oberpullendorf, wird aufgehoben.
Grund dafür ist, dass der Bank im Zuge der Angebotslegung unrichtige Annahmen bzw. fehlerhafte finanzielle Grundlagen der Gemeinde übermittelt wurden, wodurch die bisherigen Darlehenskonditionen auf einer unzutreffenden Ausgangsbasis beruhten.
Gleichzeitig wird beschlossen, dass ein ***Darlehen in der Höhe von 1.000.000,-- Euro*** *bei der* ***BKS-Bank, 7350 Oberpullendorf****, zu den nunmehr korrigierten und auf den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen der Gemeinde basierenden Konditionen aufgenommen werden soll.*

Einmalbarkredit tilgend EUR 1.000.000,00

Verwendungszweck:	Erneuerung und Erweiterung des Abwasserkanals
Kreditnehmer:	Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Kreditbetrag:	EUR 1.000.000,00
Laufzeit:	25 Jahre ab Rückzahlungsbeginn
Konditionendetails variable Verzinsung:	6-Monats EURIBOR (aktuell 2,144% vom 17.12.2025. Der Wert wird jedoch mit „Null" angesetzt, sofern der tatsächlich veröffentlichte Wert kleiner als „Null" wäre) zuzüglich 0,40 % Aufschlag, ohne Rundung, halbjährliche Anpassung. Die Festsetzung des Wertes des EURIBOR mit Null für den Fall, dass der tatsächlich veröffentlichte Wert kleiner als „Null" wäre, hat insbesondere folgende Auswirkung: - Die vereinbarte Zinsmarge bleibt der BKS Bank jedenfalls erhalten. - Der von dem Kreditnehmer zu zahlende Zinssatz ist somit immer positiv und nie kleiner als die Marge. Der (die) Kreditnehmer anerkennt (anerkennen) das Interesse der BKS Bank, auch bei negativen Werten des EURIBOR die Marge uneingeschränkt zu erhalten und sieht (sehen) diese als angemessene Gegenleistung für die von der BKS Bank erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag.
Sondervereinbarung:	Bei Kreditaktivierung mit variablem Zinssatz hat der Kreditnehmer ein einmal ausübbares Wahlrecht, in einen fixen Zinssatz für eine Periode von max. 10 Jahren umzusteigen, wobei diese Fixzinsperiode mit dem vor dem Ablauf dieser Periode unmittelbar vorangehenden Kontoabschluss vorzeitig endet. Die Ausübung des Wahlrechts hat schriftlich per E-Mail zu erfolgen. Der Zinssatz wird im Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts fixiert. Die Ausübung des Wahlrechts an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, wird so behandelt, als sei sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat. Die Bank wird den Kreditnehmer über den zu zahlenden Zinssatz nach Ausübung des Wahlrechts mittels Schreiben informieren. Nach Ablauf dieser Fixzinsperiode gilt die bereits vereinbarte variable Verzinsung. Übt der Kreditnehmer das Wahlrecht nicht aus, so bleibt die im Kreditvertrag vereinbarte Zinsvereinbarung bestehen.

Rate:	Die Rückzahlung erfolgt halbjährlich in 50 gleich hohen, aufeinander folgenden Pauschalraten (beinhaltend Kapitaltilgung und Abschlussposten) beginnend mit 01.06.2026. Im Falle der Änderung des Zinssatzes sind entsprechend geänderte Zahlungen zu leisten, sodass die festgesetzte Rückzahlungsdauer unverändert bleibt. Mit Zustimmung der BKS Bank kann der Kreditnehmer, bei gleichbleibenden Zahlungen, die Laufzeit des Kredites ändern.
Bearbeitungsentgelt:	keines
Kontoführung:	keine
Vorzeitige Rückführung:	Spesenfreie Rückführung in der variablen Zinsphase zu den jeweiligen Zinsanpassungsterminen möglich.
Sicherheiten:	keine

Sonstige Bedingungen:

Der Kreditvertrag wird u. a. noch folgende Bedingungen enthalten:
- Konditionendetails (Zinsberechnung, Zinsindikator, Zinsanpassungstermin etc)
- Zinssatzanpassung u.a. an Ihre Bonität, an Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen oder an Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt
- Details über Ausnützung und Kreditrückzahlung
- Etwaige Auflagen
- Hinweis auf die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank AG sowie der Allgemeinen Kreditbedingungen der BKS Bank AG in der jeweils gültigen Fassung

Das Finanzierungsangebot gilt vorbehaltlich der Genehmigung der Entscheidungsgremien der BKS Bank AG.

Die oben angeführten Konditionen können bis 31.05.2026 aufrechterhalten werden.

9. Vereinbarung über privatrechtliche Maßnahmen (Optionsverträge) gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019

Der Vorsitzende berichtet, dass dieser Punkt in der letzten Gemeinderatssitzung vertagt worden sei und nunmehr zur Diskussion und Beschlussfassung vorliege. Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte Mustervereinbarungen als Grundlage herangezogen werden können, um die Optionsverträge mit den jeweiligen Vertragsparteien auszugestalten.

VEREINBARUNG

Privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgld. RPG 2019)

abgeschlossen zwischen

[Gemeinde]
[Adresse]

(im Folgenden kurz „*Gemeinde*“ genannt)

und

[Name]
[Geburtsdatum]
[Adresse]

(im Folgenden kurz „*Grundeigentümer*“ genannt)

(im Folgenden gemeinsam kurz „*Vertragsparteien*“ genannt)

PRÄAMBEL

Nach den Bestimmungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 (Bgld. RPG), LGBl. Nr. 49/2019 idgF hat die örtliche Raumplanung den sparsamen Umgang mit Bauland als besonders wichtiges Planungsziel zu berücksichtigen.

Bereits gewidmetes Bauland ist zu nutzen, wobei die Gemeinden zu dessen Mobilisierung in der örtlichen Raumplanung Maßnahmen, dies tunlichst zu leistbaren Preisen im Sinne des § 24b Bgld. RPG, zu treffen haben.

Die Neuwidmung von Bauland ist nur in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zur Mobilisierung, wie etwa eine Befristung von Baulandwidmungen nach § 24 Abs 3 Bgld. RPG oder privatwirtschaftliche Maßnahmen nach § 24 Abs 4 Bgld. RPG, zulässig.

Nach § 24 Abs 4 Bgld. RPG können Gemeinden zur Deckung des örtlichen Baubedarfes Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde oder von ihr namhaft gemachten Interessenten (Z1), schließen.

Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine solche privatwirtschaftliche Maßnahme iSd § 24 Abs 4 Z 1 Bgld. RPG dar.

Auf dieser Grundlage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, wird die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Der/Die Grundstückseigentümer/in, ist/*sind* gemäß beiliegendem – als Beilage./1 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden - Grundbuchsauszug grundbücherliche/r Alleineigentümer/in / *je grundbücherliche*

Hälfteeigentümer / zu …… Anteilen Miteigentümer der Liegenschaft EZ …….. KG ……, *unter anderem* bestehend aus dem/*den* Grundstück/*en* Nr. ……

Der/Die Grundeigentümer/in erklärt/en, dass der beiliegend Grundbuchsauszug (Beilage./1) zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung nach wie vor aktuell ist.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist/*sind* das/*die* im beiliegenden – und als Beilage./2 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden - Lageplan/*Katasterplan*/*Teilungsplan* dargestellte/n Grundstück/*e* Nr. ……/ *die Teilfläche/n des/der Grundstücks/e Nr. …….. (Trennstück Nr. ……)*, im unverbürgten Ausmaß von ca. ……m² (im Folgenden kurz „***Vertragsgegenstand***" genannt).

Der Vertragsgegenstand ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als …… ausgewiesen.

§ 2 OPTIONSEINRÄUMUNG

Gegenstand dieses Übertragungsangebotes ist der oben dargestellte Vertragsgegenstand.

Der/Die Grundeigentümer/in räumt/en der Gemeinde nach Maßgabe dieser Vereinbarung ein unwiderrufliches Optionsrecht ein, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Kaufpreis zu kaufen oder zum Verkauf (dritte) Kaufinteressenten namhaft zu machen (Benennungsrecht).

§ 3 OPTIONSAUSÜBUNG / BEFRISTUNG

Das Optionsrecht bzw. Benennungsrecht ist von der Gemeinde innerhalb einer Frist von zehn Jahren ab Unterfertigung dieser Vereinbarung mit eingeschriebenem Brief der Gemeinde an *den/die Grundeigentümer/in* geltend zu machen.

Die Gemeinde erklärt, dass sie mit der Einräumung des gegenständlichen Benennungsrechts keinerlei wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgt. Vielmehr dient dieses Benennungsrecht einzig und allein dazu, um sicherzustellen, dass der von der Gemeinde benannte Dritte den Vertragsgegenstand zeitnah widmungskonform bebaut bzw. der Vertragsgegenstand einer widmungskonformen Nutzung zugeführt wird.

Die Benennung des Dritten bzw. die Weitergabe des Optionsrechts erfolgt sohin unentgeltlich, sodass im gegenständlichen Fall die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 9 Grunderwerbsteuergesetz (Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) zur Anwendung gelangt; mit der Rechtsfolge, dass nach der derzeitigen Rechtslage keine Grunderwerbsteuer anfällt.

Für den Fall der Ausübung des Optionsrechtes bzw. Benennungsrechtes ist unverzüglich auf Kosten des Optionsberechtigten/namhaft gemachten Kaufinteressenten ein Kaufvertrag durch einen von diesem schriftlich namhaft zu machenden Vertragserrichter zu erstellen.

Eine allfällige Veräußerung erfolgt – sofern in dieser Vereinbarung nicht anders vereinbart - frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten wie z.B. Grundlasten, Bestandrechten, Baurechten oder sonstigen Rechten Dritter, frei von Sondermüll und dgl., insbesondere von Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes. Allfällige mitzuübernehmende Grunddienstbarkeiten (Servituten) sind im Rahmen der Preisbildung zu berücksichtigen. Hinsichtlich nicht den Vertragsgegenstand betreffende Grunddienstbarkeiten (Servituten) verpflichtet/n sich der/die Grundeigentümer/in im Veräußerungsfall zur Lastenfreistellung und jederzeitigen Fertigung einer diesbezüglichen grundbuchsfähigen Urkunde zur Lastenfreistellung.

Solange die Gemeinde oder ein von ihr namhaft gemachter Dritter das Kaufanbot/die Option hinsichtlich des Vertragsgegenstandes noch nicht angenommen haben, besteht seitens des/der Grundeigentümer/s/in das Recht, das/die angebotsgegenständliche/n Grundstück/e/sflächen selbständig und ohne Preisfestlegung zu verkaufen bzw. zu veräußern. In diesem Fall ist die Gemeinde umgehend von der erfolgten Veräußerung zu verständigen und tritt die

gegenständliche Vereinbarung mit dem Zeitpunkt der Veräußerung des Vertragsgegenstandes außer Kraft. In diesem Zusammenhang wird auf § 5 dieser Vereinbarung hingewiesen.

§ 4 KAUFPREIS

Der Kaufpreis für den lastenfreien Vertragsgegenstand richtet sich nach dem in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 24b Abs 5 Bgld. RPG für die Gemeinde festgelegten maximalen Quadratmeterpreis und beläuft sich daher auf EUR …….. pro m².

§ 5 BAULANDMOBILISIERUNGSABGABE

Gemäß § 24a Bgld. RPG erhebt das Land Burgenland eine Baulandmobilisierungsabgabe als gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 4 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Gegenstand der Abgabe sind unbebaute Baulandgrundstücke, die als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 bis 9 ausgewiesen sind, deren aktuelle Widmung vor mehr als fünf Jahren festgelegt wurde.

Festgehalten wird, dass der Abgabenanspruch unter einem nicht entsteht, in Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 4 Bgld. RPG für das betreffende Baulandgrundstück (§ 24a Abs. 2 Z 5 Bgld. RPG) ebenso, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 6 Bgld. RPG nachträglich eine Vereinbarung zur Baulandmobilisierung abschließt (§ 24a Abs. 2 Z 6 Bgld. RPG).

Nach Auflösung bzw. Außerkrafttreten der gegenständlichen Vereinbarung und mangels Vorliegen eines sonstigen Befreiungstatbestandes, gelangt die Baulandmobilisierungsabgabe daher zur Vorschreibung und Einhebung.

§ 6 VERTRAGSKOSTEN

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung.

§ 7 RECHTSWIRKSAMKEIT / AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde, welche mit Beschluss zu erteilen ist. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist daher aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Vereinbarung ist nicht erforderlich.

§ 8 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso wie das Abgehen vom Erfordernis der vereinbarten Schriftform.

Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen, auch solche durch konkludente Handlungen bestehen nicht und sind vereinbarungsgemäß unwirksam.

Der/Die Grundeigentümer ist/sind nicht berechtigt, Forderungen gegen die Gemeinde mit aufgrund dieser Vereinbarung der Gemeinde zukommenden Forderungen aufzurechnen und aus diesem Grunde ganz oder teilweise zurückzuhalten, sofern solche Forderungen nicht mit gerichtlichem Urteil oder Vergleich gegenüber der Gemeinde tituliert oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden.

Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums, sowie wegen Verkürzung über die Hälfte des Wertes.

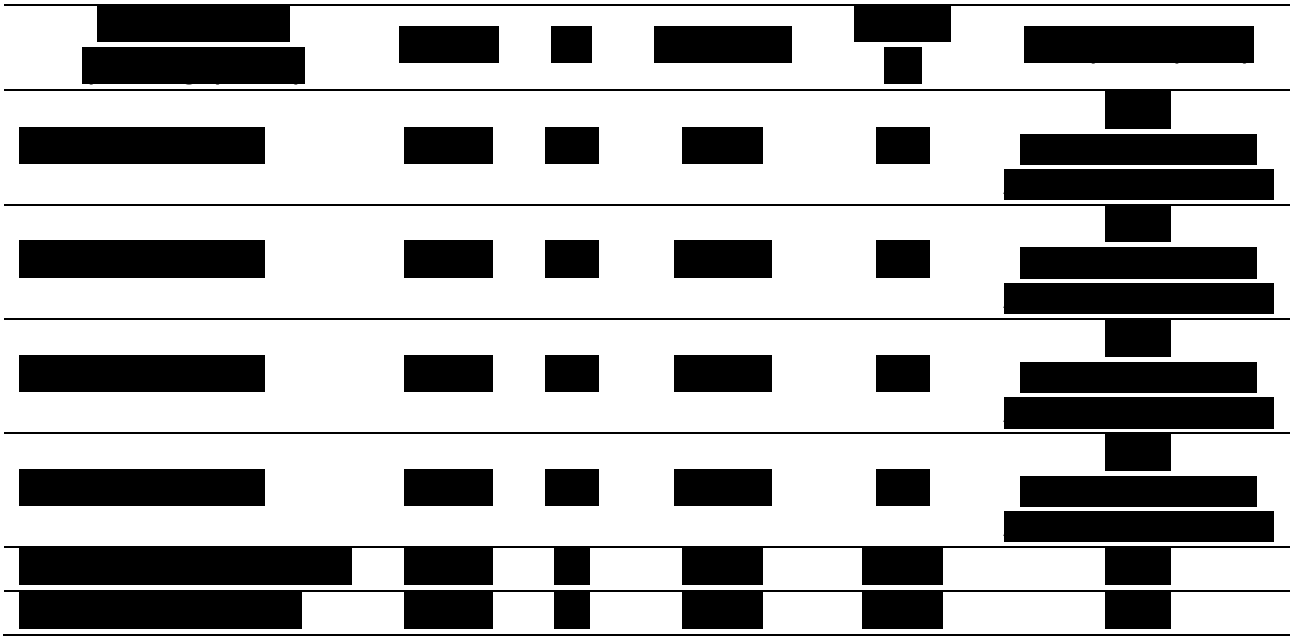
Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Vereinbarung unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt oder verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung möglichst rasch und durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die der Intention und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Sollte(n) die Vereinbarung oder Bestimmungen dieser Vereinbarung lückenhaft sein, gelten solche Bestimmungen als vereinbart, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung von ordentlichen Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart worden wäre, hätten sie diese Umstände bereits vor bzw. bei Vertragsabschluss bedacht.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der Gemeinde verbleibt. Der/Die Grundstückseigentümer erhält/erhalten eine unbeglaubigte Kopie.

Für alle aus der vorliegenden Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen dieser Vereinbarung, wird die Zuständigkeit des für die Gemeinde sachlich und örtlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Aufgrund der eingelangten Anträge wären die Grundstücke von folgenden Eigentümern von diesen Optionsverträgen betroffen:



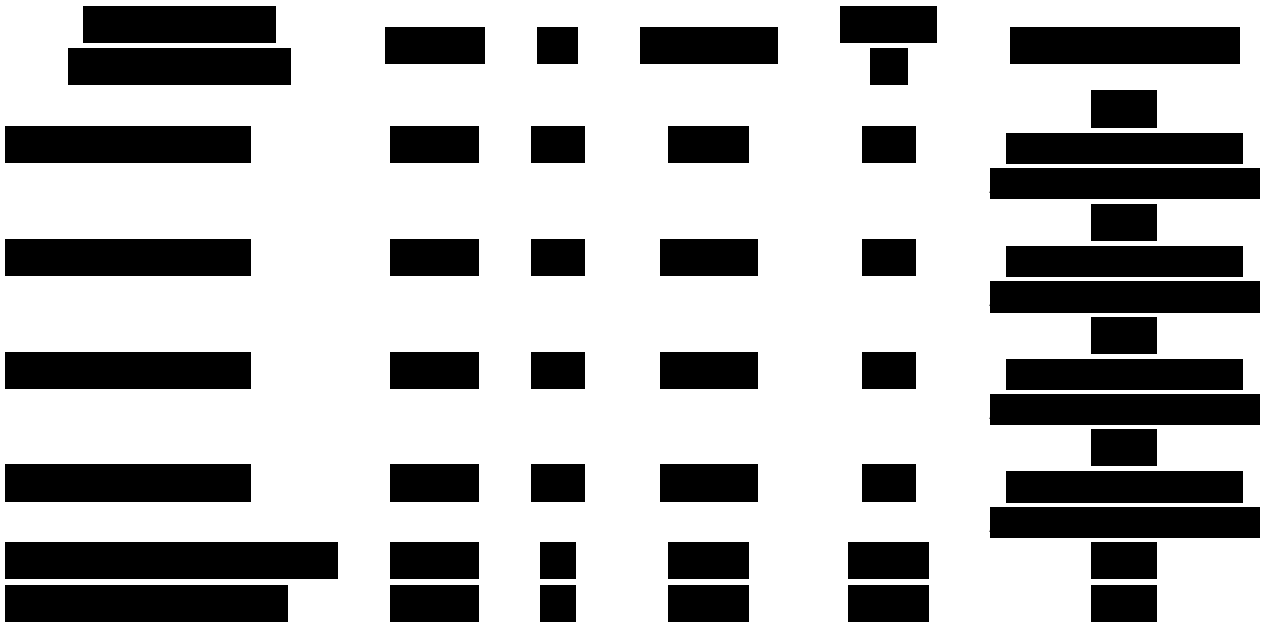
In der Diskussion wird die Ansicht vertreten, dass die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der gegenständlichen Optionsverträge zu hinterfragen sei. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Eigentümer der betreffenden Grundstücke der Gemeinde schriftlich (Formblatt) erklärt hätten, die Grundstücke im Falle des Auftretens eines Kaufinteressenten veräußern zu wollen. Weiters wird ausgeführt, dass die von den Eigentümern genannten Wunschpreise (Euro pro m²) ohne vorherige Verhandlungen übernommen worden seien und diese teilweise über den ortsüblichen Preisen liegen würden.
Weiters wird die Frage aufgeworfen, ob künftig mit allen Baulandeigentümern derartige Optionsverträge eingegangen werden würden oder ob es sich bei den gegenständlichen drei Personen um Einzelfälle handle.

Die Befürworter entgegnen darauf, dass durch den Abschluss von Optionsverträgen der Gemeinde ein größerer Einfluss auf die Nachfrage nach Bauplätzen zukomme. Sollten weitere Grundstückseigentümer Interesse an solchen Optionsverträgen bekunden, würden diese im Gemeinderat behandelt und gegebenenfalls entsprechende Optionsverträge abgeschlossen werden.

Über Antrag des Bürgermeisters wird mit **elf (11) JA-Stimmen** [SPÖ, MIT, FBL], **drei (3) NEIN-Stimmen** [Thomas SIMON, Dominik VLASICH, Karl KERESZTESI] und **fünf (5) Stimmenthaltungen** [Vbgm. Angelika MILEDER, Karl HORVATH, Mag. Julia KRIZMANITS, Mag. Sandra HEISZ, Daniel MERSITS] **mehrheitlich** wie folgt **beschlossen**:

Beschluss

Mit den im Anschluss angeführten Optionsgebern (Personen) werden gemäß der Vorlage zu den angeführten m²-Preisen Optionsverträge abgeschlossen:



10. Grundsatzbeschluss über eine Abänderung der Vereinbarung vom 05.09.2022 betreffend Ein- und Ausgaben im Thermengebiet

Der Vorsitzende berichtet, dass durch die Änderung des Tourismusgesetzes die Gemeinde Lutzmannsburg den Standpunkt vertritt, dass die in der Vereinbarung zur Verteilung der Ein- und Ausgaben im Thermengebiet festgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Ortstaxe nicht dem in Tourismusgesetz normierten Vorgeben entspricht.
Mit folgendem Passus im § 21 des Tourismusgesetzes untermauert Bgm. Kainrath seine Meinung:

Abs. 4: Die Ortstaxe ist von den Gästen an den Beherbergungsbetrieb für jede Beherbergung zu entrichten und wird von den Gemeinden bei diesen eingehoben. Der eingehobene Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

1. 20% Gemeinde,

2. 22% für den zur Besorgung des Rettungsdienstes zu leistenden Beitrag gemäß § 12 Bgld. Rettungsgesetz 2024,
3. 58% Burgenland Tourismus GmbH.

Abs. 6: Den Gemeinden dient der ihnen gebührenden Anteil gemäß Abs. 4 Z 2 zu

1. 50 % zur Kostendeckung für die Einhebung der Ortstaxe.
2. 50 % für die Pflege und Betreuung der spezifisch für die Touristen geschaffene oder zu schaffenden touristischen Infrastruktur in der Gemeinde, sofern ein entsprechender Nachweis geführt wird, andernfalls dieser Anteil an die Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen ist.

Die Formulierung des Abs. 6 Z 2 wird von Bgm. Kainrath dahingehend interpretiert, dass ab dem Jahr 2026 eine Einstellung der Zahlungen aus den Einnahmen der Ortstaxe in Betracht gezogen wird. In mehreren Gesprächen unter Einbindung von RA Mag. Rezar wurde gemeinsam versucht, eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.
Seitens der Gemeinde FR-UP wurde dabei der Ansatz verfolgt, den zahlenmäßigen Betrag, der unserer Gemeinde aus den Einnahmen der Ortstaxe zustehen würde, durch entsprechende Positionen im Rahmen der monatlichen Abzüge auszugleichen, um einen Einklang mit den Bestimmungen des Tourismusgesetzes sicherzustellen.

AUSGABEN für das Thermengebiet Gde FR-UP

Jahr	FLWP	Berufschul-beiträge	Gde.Straße Thermengebiet	div. Ausgaben	Beleuchtung	Verwaltungs-kosten	SUMME	SUMME ohne Berufschul-beiträge
2020	€ 1.545,48	€ 13.604,10	€ 1.064,45	€ 3.810,95	€ 3.656,05	€ 7.206,24	**€ 30.887,27**	**€ 17.283,17**
2021	€ 8.951,86	€ 19.905,40	€ 2.908,92		€ 3.368,40	€ 8.224,65	**€ 43.359,23**	**€ 23.453,83**
2022	€ 9.104,41	€ 26.210,73	€ 1.647,30	€ 311,12	€ 3.609,69	€ 9.397,64	**€ 50.280,89**	**€ 24.070,16**
2023	€ -	€ 23.053,71	€ 949,99	€ -	€ 5.872,42	€ 8.095,29	**€ 37.971,41**	**€ 14.917,70**
2024	€ 2.329,69	€ 18.232,03	€ 1.481,40	€ -	€ 2.845,21	€ 9.159,54	**€ 34.047,87**	**€ 15.815,84**
SUMME	**€ 21.931,44**	**€ 101.005,97**	**€ 8.052,06**	**€ 4.122,07**	**€ 19.351,77**	**€ 42.083,36**		
Durchschnitt über 5 Jahre	**€ 4.386,29**	**€ 20.201,19**	**€ 1.610,41**	**€ 824,41**	**€ 3.870,35**	**€ 8.416,67**		

Durchschnitt über die jährlichen Ausgaben über 5 Jahre (2020 bis 2024) abzüglich der Berufschulbeiträge **€ 19.108,14**

Basierend auf einem möglichen Lösungsvorschlag unserer Gemeinde hat die Gemeinde Lutzmannsburg einen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat gefasst, der wie folgt lautet:

Aufgrund der Änderung des Tourismusgesetzes und einer zukünftigen weiterhin guten Zusammenarbeit mit der Gemeinde Frankenau/Unterpullendorf wird zur bestehenden Vereinbarung vom 24.08.2022 folgendes vereinbart:

- Kosten für Flächenwidmung im Thermengebiet werden zukünftig nicht mit der Gemeinde Frankenau abgerechnet.

- Die Erhaltungsmaßnahmen im Thermengebiet, hier dezidiert Winterdienst und kleine Ausbesserungsmaßnahmen im Bereich der Straße und Gehsteige, werden nicht mehr mit der Gemeinde Frankenau abgerechnet.
- Stromkosten für das Thermengebiet werden ebenso nicht mehr mit der Gemeinde Frankenau abgerechnet.
- Die vertraglich vereinbarten Verwaltungskosten werden auch nicht mehr mit der Gemeinde Frankenau abgerechnet.
- Eigene Projekte werden weiterhin separat abgerechnet.

Diese Maßnahmen sind gedeckelt mit einem Höchstbetrag von 19.000,- € und es sind sowohl die angeführten Kosten sowie der Höchstbetrag indexiert.
Ortstaxe wird/kann aufgrund des Tourismusgesetzes keine mehr an die Gemeinde Frankenau abgeführt werden.
Dieser Zusatz der Vereinbarung ist gültig bis Ende Oktober 2027 und muss dann nach Evaluierung neu verhandelt werden. Eine automatische Verlängerung der Vereinbarung ist nicht vorgesehen!

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Lutzmannsburg wäre auch von der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf ein entsprechender Grundsatzbeschluss zu fassen, um die Anpassung der Vereinbarung betreffend das Thermengebiet zu ermöglichen.
Bgm. Kainrath hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass im Falle einer Nichtzustimmung der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf zu dem vorgeschlagenen Angebot die Zahlungen aus den Einnahmen der Ortstaxe ab dem Jahr 2026 ausgesetzt werden würden.

Sollte es zu keiner gütlichen Einigung kommen, wäre aufgrund der Gemeinde-Kooperationsvereinbarung gemäß § 22a der Burgenländischen Gemeindeordnung das Amt der Burgenländischen Landesregierung zuständig und hätte bescheidmäßig eine Entscheidung herbeizuführen. Wie das Land in diesem Fall entscheiden würde, sei jedoch nicht vorhersehbar, so der Vorsitzende abschließend in seinem Bericht.

Nach eingehender Diskussion wird **einstimmig (19:0)** folgende Formulierung eines Grundsatzbeschlusses beschlossen:

Grundsatzbeschluss

Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf bekennt sich ausdrücklich zur Fortführung der bisher guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lutzmannsburg. Die von beiden Gemeinden gemäß § 22a Bgld. GemO beschlossene Kooperationsvereinbarung soll weiterhin die Grundlage der gemeinsamen Verwaltung des Thermengebietes bilden.
Der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Lutzmannsburg (gefasst in der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2025) - ausgelöst durch das neu beschlossene Tourismusgesetz – wird seitens der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf mit vorliegendem Inhalt als Grundlage für eine Anpassung bzw. Ergänzung der Kooperationsvereinbarung gesehen.
Aufgrund der Änderungen des Tourismusgesetzes und der Anhebung der Ortstaxe bzw. deren Verwendung für touristische Maßnahmen in der Gemeinde, wird durch Evaluierung der Verordnung nach der Auflage im Februar 2026 eine Anpassung und Ergänzung der bestehenden Vereinbarung in Anlehnung an die Grundsatzbeschlüsse von den Gemeinden Lutzmannsburg und Frankenau-Unterpullendorf unter Einbindung des Amtes der Bgld Landesregierung angestrebt.

11. Bericht zum Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld KBBG 2009 idgF

Der Bürgermeister berichtet, dass das Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld KBBG 2009 idgF für das Kalenderjahr 2026 erstellt wurde und dem Amt der Bgld Landesregierung bis 15. Feber 2026 übermittelt wird. Gemäß der Bedarfserhebung sind ausreichend Plätze in unseren Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen vorhanden.

12. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung vom 18.12.2025

Bei der am 18.12.2025 stattgefundenen Sitzung wurde folgendes festgestellt.

1. Die Prüfung der Gemeindegebarung ist nach Prüfung aller Konten und Außenstände in Ordnung.
 - Die Außenstände werden regelmäßig gemahnt und es wird notfalls ein Exekutionsverfahren eingeleitet. Hier wird auch eine Anerkennung für das Gemeindeamt ausgesprochen, da das Mahnwesen sehr gut organisiert ist. Das wurde auch bei der Prüfung durchs Land bestätigt.
 - Die Hand- bzw. Bargeldkassa ist auf den Cent genau und hat einen akzeptablen Wert.
2. Die im Juni 2024 beschlossene Radarüberwachung ergab Kosten von 780,-- Euro und anteilig überwiesene Strafgelder von 790,-- Euro. Meine persönliche Meinung ist, dass sich die Bevölkerung an die 30 km/h Beschränkung gewöhnt hat.
3. Angesichts der Kürzungen bei den Ertragsanteilen, im September 86% im Oktober 73% und im November 39% wären einige Einsparungen angedacht. Der Gemeinderat und der Bgm. Sollten den Sparstift in die Hand nehmen und auch ansetzen. GHO schreibt im § 6 eindeutig die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit vor

§ 6 Voranschlag

(1) Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde. Die Gemeinde hat ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass sie im Stande ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu besorgen. Dabei ist sie an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Zweckmäßigkeit sowie an das Bruttoprinzip (ungekürzt) gebunden.

4. in der Tagesordnung wurde auf Grund einer falschen Formulierung des Obmanns in der Einladung einstimmig abgesetzt.

13. Beitritt der Gemeinde zur „Raiffeisen Energiegenossenschaft Region Oberpullendorf“, sowie der „Raiffeisen Bürgerenergiegenossenschaft Burgenland“ **(Antrag gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)**

GR Dominik Vlasich gibt zu diesem TO-Pkt. folgenden Bericht ab.

Um der Klimakrise Einhalt zu gebieten und die Treibhausgasemissionen massiv zu reduzieren, wurde mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) die Möglichkeit geschaffen, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu gründen. Das EAG bietet nun für alle Anreize, sich gemeinsam an der Energie-, Strom- und Mobilitätswende zu beteiligen.
Sowohl bei einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) als auch bei der Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) schließen sich mindestens zwei Partner zusammen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen,

speichern und verkaufen dürfen. Dies können natürliche oder juristische Personen, Gemeinden, oder kleine und mittlere Unternehmen sein.

- Eine **EEG** nutzt Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen und ist auf den „Nahebereich“ beschränkt, also auf den lokalen oder regionalen Bereich (Netzebenen 7, 6, 5 und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk der Netzebene 4).
- Demgegenüber ist die Teilnahme an einer **BEG** örtlich nicht eingeschränkt, bezieht sich allerdings nur auf die gemeinsame Erzeugung, den Verbrauch, die Speicherung und den Verkauf von elektrischer Energie und schließt Wärme nicht mit ein.

Durch die Mitgliedschaft in einer EEG oder BEG können alle proaktiv die Energiewende unterstützen und damit zum Klimaschutz beitragen. Es wird die Möglichkeit geschaffen, gemeinsam möglichst alle lokalen Energieressourcen zu nutzen und diese untereinander zu handeln.
Auch unsere Gemeinde sollte diese Chance und Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch im Sinne der Nachhaltigkeit, Sparsamkeit und einer ökologischen Ressourcennutzung wahrnehmen.
Bereits jede vierte burgenländische Gemeinde ist Mitglied einer Raiffeisen Energiegenossenschaft und gestaltet so aktiv und verantwortungsvoll die Energiewende mit.

Konditionen lt. Internetrecherche:

- 10 EUR einmalig als Beitritt je für die EEG und BEG
- Gratis-Anmeldung aller Zählpunkte
- 100 EUR pro Zählpunkt für PV-Anlagen

Tarifbestimmungen EEG:

- Strompreis 12 Cent pro kWh exkl. 20% USt
- Strompreis nach Ersparnis 7,67 Cent pro kWh exkl. 20% USt
- Einspeisevergütung 9 Cent pro kWh

Mitglieder der burgenländischen Erneuerbaren-Energiegenossenschaften (EEG) zahlen den Strompreis vor Ersparnis für den aus der EEG bezogenen Strom. Für die aus der EEG bezogene Energiemenge reduzieren sich die gesetzlich geregelten (Netz) Entgelte/Abgaben. Diese Reduktionen, 28% Rabatt auf die Netzkosten, kein erneuerbarer Förderbeitrag und keine Elektrizitätsabgabe, werden in weiterer Folge auf der Abrechnung des Netzbetreibers ausgewiesen. Berücksichtigt man diese Vorteile, ergibt sich wirtschaftlich folgender Strompreis nach Ersparnis. Preise exkl. USt, gültig im aktuellen Quartal (Q4 2025).

Tarifbestimmungen BEG:

- Strompreis 9,95 Cent pro kWh exkl. 20% USt

Einspeisevergütung 8 Cent pro kWh

Dazu stellt GR Dominik Vlasich folgenden Antrag (=Hauptantrag)

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf möge den Beitritt der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf zur „Raiffeisen Energiegenossenschaft Region Oberpullendorf“, sowie der „Raiffeisen Bürgerenergiegenossenschaft Burgenland“ beschließen, so dass die Gemeinde mit der/(den) eigenen Photovoltaikanlage(n) produktionsseitig wie auch mit den kommunalen Anlagen und Gebäuden (Zählpunkten) verbrauchsseitig beitreten kann. Eine detaillierte Abgrenzung der Anlagen und Gebäude, die final über die Energiegenossenschaft Region OP bzw. Bürgerenergiegenossenschaft Burgenland versorgt werden sollen, wird im Rahmen des Beitrittsprozesses erfolgen.

GR Juranich begrüßt den Antrag der ÖVP und ergänzt dazu, dass von der Fraktion MIT bereits ein ähnlicher Antrag in der GR-Sitzung vom 17.03.2023 eingebracht worden ist. Leider ist in dieser Angelegenheit bis dato noch nichts passiert.
Der Vorsitzende entgegnet dazu, dass mit der Errichtung der PV Freiflächen Anlage in Unterpullendorf Energiegemeinschaften ermöglicht werden sollen und die Burgenlandenergie als Errichter und Betreiber dieser PV Freiflächenanlage dies in Aussicht gestellt hat.

GR DI Schreiner nimmt zu dem Berich von GR Vlasich Stellung und formuliert dazu folgenden Abänderungsantrag:

Abänderungsantrag

Es sollen andere Energieanbieter (wie z.B. Fanclub Burgenland, Raiffeisen Burgenland EEG, GR Austria, u.a.) eingeladen werden für die Situation der Gemeinde Angebote zu machen, die nachvollziehbar, die Kosten und die Erlöse für die Gemeinde darstellen. Bis zu nächsten GR-Sitzung sollten entsprechende Angebote vorliegen.

Gemäß Geschäftsordnung des Gemeinderates ist über einen Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Wenn der Abänderungsantrag eine Mehrheit bei der Abstimmung erhält ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.

Der Abänderungsantrag wird mit **achtzehn (18) JA-Stimmen** gegen **eine (1) Stimmenthaltung** [Dominik VLASICH] **mehrheitlich beschlossen**.

14. Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- Die Bäckerei Macher sucht einen Verkaufsraum. Das Gemeindehaus Unterpullendorf wäre ein mögliches Objekt dafür.
- Die Wohnbau Süd hat sich Grundstücke und Objekte in der Gemeinde angesehen, die für gemeinnützige Wohnbauprojekte in Frage kommen könnten.
- Die Volksanwaltschaft hat in der Sache „konsenslose Bauweise Mlikarnica“ entschieden, dass die Eingabe der Familie Petronczki bei der Volksanwaltschaft nicht weiter verfolgt wird. Als Grund wurde die eindeutige Rechtslage genannt.
- Zwei Volksschulkinder aus Unterpullendorf wollen die Schule wechseln. Da die Gemeinde bei einem Wechsel in andere Volksschulen keine Schulbeiträge leistet, hat die Stadtgemeinde Oberpullendorf dem Wechsel nicht zugestimmt. Die Gemeinde Lutzmannsburg wäre bereit, die zwei Kinder aufzunehmen.
- In Unterpullendorf vor dem Haus Hauptstraße 46 wurde die Baumkrone eines Baumes ohne vorherige Rücksprache mit der Gemeinde abgeschnitten. Bäume, die auf öffentlichem Grund stehen, dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde entfernt werden.
- Die Abrechnung der für die 800-Jahr-Feierlichkeiten in Unterpullendorf angefallenen Kosten ist der Gemeinde zu übermitteln.
- Die jährliche Überprüfung der Spielplätze und Spielgeräte wurde durchgeführt. Der Kostenvoranschlag für die Erneuerung der zu entfernenden Spielgeräte sowie für Reparaturen beläuft sich auf ca. € 35.000.

- Der Energieverbrauch der einzelnen Feuerwehrhäuser wurde evaluiert. Dabei wurde festgestellt, dass einige Feuerwehrhäuser sehr hohe Energiekosten aufweisen. Es sollte hinterfragt werden, ob das Beheizen der Feuerwehrhäuser auf diesem hohen Niveau notwendig ist.
- [redacted] ist an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten, ob ein Grundabtausch zwischen öffentlichem Gut und einer in ihrem Eigentum stehende Fläche möglich wäre. Begründet wird dieses Begehren damit, dass das öffentliche Gut (Grstk. Nr. 391, KG Kleinmutschen) zwischen zwei in ihrem Besitz befindlichen Grundstücken liegt. Prinzipiell befürwortet der Gemeinderat diesen Grundstückstausch. Jedoch muss gewährleistet werden, dass der öffentliche Zugang zu den Grundstücksnummern 389, 385/1, 385/2 und 383 aufrecht bleiben muss, es zu keinerlei Verschlechterung für die Gemeinde kommt und jegliche Kosten von der Familie Eigner getragen werden müssen. Der Ortsausschuss Kleinmutschen wird sich näher damit auseinandersetzen.



- GR Karl Horvath fragt nach, wann die Einfahrt beim Lagerplatz der BBN entlang der L 225 zwischen Kleinmutschen und Unterpullendorf (GrstkNr. 2945) gemäß der Bewilligungsauflagen verlegt wird.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 11.03.2026 stattfinden wird.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung dankt der Vorsitzende den Gemeinderäten/Innen für ihr Erscheinen und schließt um **23:10 Uhr** die Sitzung des Gemeinderates.

V.g.g.

Bürgermeister: Paul FERCSAK	Protokollmitfertiger: Karl KERESZTESI
Schriftführer: GOAR DI Erich FAZEKAS	Protokollmitfertiger: DI Thomas SCHREINER

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF

7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 23.12.2025

KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 (3) des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988 i.d g.F. werden die Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2025, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, kundgemacht.

Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung sind innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Gemeinderat hat beschlossen:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2026
 a. Abgaben und Entgelte
 b. Höhe des Kassenkredites
 c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 d. Stellenplan
 e. Mittelfristiger Finanzplan
 f. Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHO 2020
3. Erlassung von Verordnungen für das Finanzjahr 2026
 a. Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe
 b. Verordnung über die Einhebung von Kanalbenützungsgebühren
4. Beschlussfassung über die Höhe der Müllentgelte im Altstoffsammelzentrum
5. Erhöhung der jährlichen Transferzahlungen der Gemeinde an die Ortsfeuerwehren: Beschlussfassung
6. Beschlussfassung über die Vereinsförderungen für das Jahr 2026
7. Nutzungsbestimmungen für gemeindeeigene Säle: Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.03.2016
8. Bericht und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2025 beschlossenen Darlehensaufnahme für das Kanalprojekt Unterpullendorf
9. Vereinbarung über privatrechtliche Maßnahmen (Optionsverträge) gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019
10. Grundsatzbeschluss über eine Abänderung der Vereinbarung vom 05.09.2022 betreffend Ein- und Ausgaben im Thermengebiet
11. Beitritt der Gemeinde zur „Raiffeisen Energiegenossenschaft Region Oberpullendorf", sowie der „Raiffeisen Bürgerenergiegenossenschaft Burgenland" (Antrag gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)

Angeschlagen am: 23.12.2025
Abzunehmen am: 02.01.2026

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 12.12.2025

EINLADUNG

zu der am **Montag, dem 22. Dezember 2025, 19.00 Uhr,** im **Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108,** stattfindenden Sitzung des **Gemeinderates**.

Gegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2026
 a. Abgaben und Entgelte
 b. Höhe des Kassenkredites
 c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 d. Stellenplan
 e. Mittelfristiger Finanzplan
 f. Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHO 2020
3. Erlassung von Verordnungen für das Finanzjahr 2026
 a. Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe
 b. Verordnung über die Einhebung von Kanalbenützungsgebühren
4. Beschlussfassung über die Höhe der Müllentgelte im Altstoffsammelzentrum
5. Erhöhung der jährlichen Transferzahlungen der Gemeinde an die Ortsfeuerwehren: Beschlussfassung
6. Beschlussfassung über die Vereinsförderungen für das Jahr 2026
7. Grundsatzbeschluss über die Finanzierung und Abrechnung von investiven Anschaffungen für die Ortsfeuerwehren
8. Nutzungsbestimmungen für gemeindeeigene Säle: Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.03.2016
9. Bericht und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur in der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2025 beschlossenen Darlehensaufnahme für das Kanalprojekt Unterpullendorf
10. Vereinbarung über privatrechtliche Maßnahmen (Optionsverträge) gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019
11. Grundsatzbeschluss über eine Abänderung der Vereinbarung vom 05.09.2022 betreffend Ein- und Ausgaben im Thermengebiet
12. Bericht zum Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld KBBG 2009 idgF
13. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung vom 18.12.2025
14. Beitritt der Gemeinde zur „Raiffeisen Energiegenossenschaft Region Oberpullendorf", sowie der „Raiffeisen Bürgerenergiegenossenschaft Burgenland" (Antrag gem. § 38 Abs. 4 Bgld GemO)
15. Allfälliges

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Občina Frakanava-Dolnja Pulja Bez. Oberpullendorf Burgenland

Angeschlagen am: 12.12.2025
Abzunehmen am: 23.12.2025

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

ZUSTELLNACHWEIS¶

¶

Die·Übernahme·der·Einladung·zur·**Sitzung·des·Gemeinderates·22.·Dezember·2025,·19:00·Uhr**,·im·Gemeindeamt·Frankenau-Unterpullendorf,·Frankenau·108,·wird·bestätigt.·¶

¶

Name/Adresse¤	Übermittlung·per·Mail·am¤	Unterschrift¤
BLAZOVICH·Marianne,·7361·Frankenau·48↵ ERSATZMITGLIED·SPÖ¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
CSENAR·Manfred,·7452·Unterpullendorf,·Unter·Hauptstraße·3¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
FAZEKAS·Michael,·7452·Unterpullendorf,·Neusiedlgasse·11a¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
FERCSAK·Manuela,·MA,·7452·Unterpullendorf,·Hauptstraße·102¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
Bgm.·FERCSAK·Paul,·7361·Frankenau·110¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
FORSICH·Johannes,·7452·Großmutschen·52¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
Mag.·HEISZ·Sandra,·7452·Großmutschen,·Sportplatzgasse·1¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
HORVATH·Karl,·7361·Frankenau·120¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
KERESZTESI·Karl,·7361·Frankenau·111¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
Mag.·KRIZMANITS·Julia,·7361·Frankenau·122¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
MILEDER·Angelika,·7361·Frankenau·159¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
Mag.·RADNASICH·Jennifer,·7452·Kleinmutschen,·Bachgasse·16¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤

Name/Adresse¤	Übermittlung·per·Mail·am¤	Unterschrift¤
SIMON·Thomas,·7452·Kleinmutschen·28¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
VLASICH·Dominik,·7361·Frankenau,·Neugasse·23¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
HORVATH·Stefan,·7452·Großmutschen,·Neue·Siedlung·14¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
JURANICH·Philip,·BA,·7452·Unterpullendorf,·Hauptstraße·13¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
KRÖPFL·Alexandra,·7361·Frankenau·184↵ **ERSATZMITGLIED·ÖVP¤**	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
MERSITS·Daniel,·7452·Unterpullendorf,·Hauptstraße·86¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
MÖRK·Vinzenz,·7452·Kleinmutschen·70¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
PRIKOSZOVICH·Gerhard,·7361·Frankenau·104↵ **ERSATZMITGLIED·FBL¤**	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
DI·SCHREINER·Thomas,·7452·Unterpullendorf,·Hauptstraße·45¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
LANG·Manuel,·7452·Großmutschen,·Kleine·Wiesen·2↵ **ERSATZMITGLIED·MIT¤**	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤
LASSALLE-ZEICHMANN·Luka,·7452·Unterpullendorf,·Hauptstraße·38¤	12.12.2025¤	Einberufung·zur·Gemeinderatssitzung·auf·elektronischem·Weg·gem.·§·36·Abs·3a·Bgld.·Gemeindeordnung¤

Einladung zur GR-Sitzung am 22.12.2025

Post Frankenau-Unterpullendorf an Angelika Mileder, karl-horvath, julia.fazekas, sandra.heisz, m.fercsak, koal_k, jennifer.radnasich, thomas.simon, mblazovich83, manfred.csenar, paul.fercsak, mike.faze, dominikvlasich, johannes-forsich, sthstm.horvath, philip.juranich, dmersits, t.schreiner, luka.zeichmann, alexkroepfl, priko10, m.vinzenz, lang.manuel9 — 12.12.2025 08:59

Von Post Frankenau-Unterpullendorf/BGEM/AT

An "Angelika Mileder" <geli.mileder@gmail.com>, karl-horvath@gmx.at, julia.fazekas@hotmail.com, sandra.heisz@gmx.at, m.fercsak@aon.at, koal_k@gmx.at, jennifer.radnasich@gmx.at, thomas.simon@kleinmutschen.at, mblazovich83@gmail.com, manfred.csenar@chello.at, paul.fercsak@gmail.com, mike.faze@gmail.com, dominikvlasich@msn.com, johannes-forsich@gmx.at, sthstm.horvath@gmail.com, philip.juranich@gmail.com, dmersits@gmx.at, t.schreiner@vienna.at, luka.zeichmann@gmail.com, alexkroepfl@gmail.com, priko10@gmx.at, m.vinzenz@gmx.at, lang.manuel9@hotmail.com

In der Anlage wird die Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Der Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs. 3a Bgld Gemeindeordnung haben sie ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

Die Unterlagen werden am Montag nachgereicht!

Es wird auf die im § 40 Abs. 2 Bgld GemO normierten Amtsverschwiegenheit für Mitglieder des Gemeinderates ausdrücklich hingewiesen.

20251212084556.pdf

mit freundlichen Grüßen
Bgm. Paul FERCSAK
Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Frankenau 108
7361 Frankenau
T:02615/87 278; F:02615/87 110
post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at
ATU58366967
IBAN: AT69 3301 0000 0440 0016, BIC: RLBBAT2E010